



BEST PARTNER

SEALING · BEARING

AGB und Gewährleistung

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. ttv-GmbH – nachfolgend „ttv“ genannt

§ I – Allgemeiner Geltungsbereich

1. Auf sämtliche von ttv als Dienstleister gelieferte Waren und erbrachten Leistungen finden ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) Anwendung.
2. Ergänzende, entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt, es sei denn ttv stimmt deren Regelung ausdrücklich zu.
3. Die AGB gelten auch dann wenn ttv in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung bzw. die Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
4. Alle Vereinbarungen zwischen ttv und dem Besteller, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit Vereinbarungen der Parteien Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.
5. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte, die nach Ziff. 1 in den allgemeinen Geltungsbereich der AGB fallen, handelt.

§ II – Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn ttv die Bestellung durch Versand einer Auftragsbestätigung bestätigt und die dem Besteller zugegangen ist. Ttv ist berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt durch Versand der Auftragsbestätigung anzunehmen.
2. Sollte die Auftragsbestätigung Schreib- oder Druckfehler enthalten oder sollten der Preisfestlegung technisch bedingte Übermittlungsfehler zugrunde liegen, ist ttv zur Anfechtung berechtigt.

§ III – Überlassene Unterlagen

1. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen und Informationen, Abbildungen und Spezifikationen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen behält ttv sich Eigentums- und Urheberrechte.

§ IV – Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung, die in der Auftragsbestätigung von ttv definiert ist (nachfolgend: „die Ware“ oder „die Leistung“ oder zusammen „der Leistungsgegenstand“).
2. Vereinbarungen über Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden im Bezug auf den Vertragsgegenstand, sind nur dann wirksam, wenn sie von ttv schriftlich bestätigt wurden.
3. Als Beschaffenheit der Ware bzw. des Leistungsgegenstandes gelten grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Merkmale als vereinbart.
4. Über den Inhalt der Auftragsbestätigung hinausgehende Beschaffenheitsangaben müssen dem Besteller zugehen und von ttv schriftlich bestätigt werden, um als wirksam zu gelten.

§ V – Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise von ttv ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und gelten vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung.
2. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Der Kaufpreis ist ohne Abzug von Skonto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Dies gilt vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung.
4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist ttv berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.
5. Schecks oder Wechsel werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Wechselspesen trägt der Besteller.
6. Ergeben sich nach Vertragsschluss konkrete Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, wie z. B. Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des Bestellers o. ä., so ist ttv berechtigt Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ VI – Lieferung

1. Etwaige in der Auftragsbestätigung genannte Termine sind keine verbindlichen Liefertermine.
2. Die Erfüllung der Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung von ttv durch ihre Lieferanten, sofern ttv die Nichtlieferung aus diesem Geschäft nicht von ttv zu vertreten ist.
3. Sollte im Einzelfall ein verbindlicher Liefertermin vereinbart werden, verschiebt sich dieser bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streiks und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von ttv liegen, entsprechend nach hinten, längstens um die Dauer der Behinderung, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei einem Untertierlieferanten eintreten. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann nicht von ttv zu vertreten, wenn sie während eines vorliegenden Verzugs entstehen.
4. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft seitens ttv, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet; bei einer Lagerung im Lager von ttv kann ttv Lagergeld nach den an dem Ort üblichen Sätzen verlangen. ttv ist jedoch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist und dessen fruchtlosen Ablauf die Ware anderweitig zu liefern und den Besteller mit einer gleichartigen Ware unter neuen Lieferfrist zu beliefern.
5. ttv kann die Lieferung der Ware zurückhalten, solange der Besteller bereits vor Lieferung fällige Zahlungspflichten nicht nachgekommen ist oder im Falle einer ständigen Geschäftsbeziehung Außenstände des Bestellers aus anderen Lieferungen bestehen.

§ VII – Lieferverzug

1. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung der Lieferung bei Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins ein Schaden erwächst, haftet ttv im Falle eines schuldhaft herbeigeführten Lieferverzuges im Rahmen einer pauschalen Verzugsentschädigung. Sie beträgt für jede volle Woche der Lieferverzögerung 0,5% der Nettoauftragssumme, insgesamt aber höchstens 5% der Nettoauftragssumme.
2. ttv steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs ein wesentlich niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
3. Die pauschale Verzugsentschädigung wird im Falle der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens auf die Höhe des Schadensersatzes angerechnet.

§ VIII – Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Lieferung „ab Werk“ mit Aussonderung der Ware sowie Bereitstellung zur Abholung auf den Besteller über.
2. Bei einer Lieferung „frei Haus“ geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe derselben an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über.
3. Die Gefahrtragungsregeln der Ziffern 1 und 2 gelten auch bei Teillieferungen.
4. Soweit der Besteller im Verzug der Annahme ist, geht die Gefahr auf ihn über.
5. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Versandbereitschaft der Ware auf den Besteller über.

§ IX – Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung seitens des Bestellers im Eigentum von ttv.
2. Vor Übergang des Eigentums ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ohne Zustimmung von ttv nicht gestattet.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, und ttv einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte sowie etwaiger Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen.
4. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ttv die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Besteller für den ttv daraus entstandenen Schaden.
5. ttv ist berechtigt, bei Verletzung der Pflicht nach Ziffer 2 oder 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten.
6. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Besteller berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch im Voraus alle künftigen Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich gültiger Umsatzsteuer) an ttv ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. ttv nimmt diese Abtretung an.
7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von ttv stehenden Waren verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt ttv die künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.
8. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ttv, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich ttv, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers kann ttv verlangen, dass der Besteller die abgetretene Forderung und dessen Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
9. Übersteigt der Gesamtwert der abgetretenen Forderungen den geschuldeten Rechnungsbetrag (einschließlich gültiger Umsatzsteuer) um mehr als 20%, so verpflichtet sich ttv zur Rückabtretung aller Forderungen, die die 20%-Grenze übersteigen.
10. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts wird die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller stets für ttv vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht im Eigentum von ttv stehenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt ttv das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
11. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von ttv stehenden Waren untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt ttv das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Waren zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller ttv anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für ttv.

§ X – Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

1. Der Besteller kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte gleich aus welchem Rechtsverhältnis ggü. Ttv ausgeschlossen.
2. Ein Aufrechnungsrecht des Bestellers besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.
3. Die Rechte des Bestellers sind nur mit Zustimmung von ttv abtretbar.

§ XI – Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen.
2. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 3 Tagen ab Anlieferung, versteckte Mängel innerhalb von 3 Tagen ab deren Entdeckung gegenüber ttv zu rügen.
3. Bei Anlieferung offensichtlich beschädigter Ware durch ein Transportunternehmen ist der Besteller bei Annahme der Ware verpflichtet, diese Beschädigung gegenüber dem Transportunternehmen zu rügen und sicherzustellen, dass diese Rüge in den Frachtpapieren, dem Speditionsübergabeschein oder auf einem anderweitigen geeigneten Dokument vermerkt wird, wobei ein Vermerk auf dem Lieferschein nicht ausreichend ist.
4. Jede Schadensmeldung nach Ziffer 3 muss auf den in Ziffer 3 genannten Dokumenten vom Fahrer gegengezeichnet werden. Dabei sind die Unterschrift des Fahrers sowie das Kennzeichen des Lkw zwingend erforderlich.
5. Unterlässt der Besteller diese Rüge, verliert er seinen Anspruch auf Gewährleistung insoweit als ttv infolgedessen ihren Schaden nicht bei dem Transportunternehmen liquidieren kann, es sei denn der Besteller kann nachweisen, dass der Mangel nicht auf die Beschädigung durch den Transport zurückzuführen ist.
4. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
5. Der Besteller wird hiermit darauf hingewiesen, dass die in der Produktbeschreibung dargestellten Beschaffenheitsangaben keine Garantien im Rechtssinne darstellen.
6. Es wird zudem keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Ware, sowie falsche und unvollständige Informationen des Bestellers über die erforderlichen Eigenschaften der Ware, sofern all dies nicht auf ein Verschulden von ttv zurückzuführen ist.

§ XII – Gewährleistung

1. ttv leistet für die vereinbarte Beschaffenheit – ausgenommen sind unerhebliche Abweichungen – dadurch Gewähr, dass ttv nach der Wahl des Bestellers und nach Setzung einer angemessenen Frist, eine mangelfreie Ware nachliefert oder den mangelhaften Zustand beseitigt.
2. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner ihm nach § 377 HGB obliegenden und in § 11 der AGB näher geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Der Besteller hat weitere Gewährleistungsrechte erst, wenn die Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Ware zweimal fehlgeschlagen ist.
1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ttv sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn ttv oder seine Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder zumindest leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertraut hat und vertrauen durfte.
2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie durch ttv übernommen wurde, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. ttv haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse oder durch sonstige nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

§ XIV – Verjährung

1. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen WACHINGER geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit – gilt eine Verjährungsfrist von 1 Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
2. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
3. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser AGB bleiben hiervon unberührt

§ XV – Vertraulichkeiten

1. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, insbesondere alle Angaben über Kundenbeziehungen und ihre Details, andere wesentliche Informationen wie z. B. Pläne, Beschreibungen, Produktspezifikationen, Informationen zu Produktprozessen und auch sonstige vertrauliche Informationen, die von den Parteien in schriftlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellt und / oder offen gelegt werden, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns höchst vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht im geschäftlichen Verkehr und / oder zu Wettbewerbszwecken an Dritte weiterzuleiten und / oder Dritten anderweitig direkt oder indirekt selbst oder durch Dritte zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht, sofern Informationen öffentlich bekannt sind oder kraft gesetzlicher Bestimmung, behördlicher Verfügung oder richterlicher Anordnung bekannt gemacht werden müssen. Soweit sich eine Partei auf eine dieser Ausnahmen berufen will, ist sie dafür beweispflichtig.
3. Die Parteien werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen oder die in sonstiger Weise mit vertraulichen Informationen im Sinne von Ziff. 1 bestimmungsgemäß in Berührung kommen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend Ziff. 1 und 2 verpflichten.

§ XVI – Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

§ XVII – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen ttv und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von ttv.
3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von ttv, es sei denn es wird einzelvertragsrechtlich anders vereinbart.

Stand: 01.06.2013